

Kann ich Pflegeheimkosten absetzen?

Ja, wenn die Aufwendungen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Einzelheiten dazu regelt § 33 Einkommensteuergesetz (EStG).

Auch sind die Leistungen der Pflegeversicherung und die Haushaltsersparnis (falls Ihr privater Haushalt wegen der Heimunterbringung aufgelöst wurde) abzuziehen. Eine zumutbare Belastung wird angerechnet.

Muss ich eine Steuererklärung abgeben, wenn ich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung habe?

Allein die Tatsache, dass Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen, führt nicht zwangsläufig zu einer Steuerklärungspflicht. Soweit keine Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (z. B. Lohneinkünfte oder Pensionen) vorliegen, besteht nur dann eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigt. Bei zusammenveranlagten Ehegatten beträgt diese Grenze 18.336 Euro (2019), bei Alleinstehenden 9.168 Euro (2019).

Berücksichtigt der Alterseinkünfte-Rechner eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen?

Der Alterseinkünfte-Rechner kann die Steuerermäßigung wegen haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnaher Dienstleistungen nicht berücksichtigen.

Der Alterseinkünfte-Rechner ist ein kostenloser Service des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein mit freundlicher Unterstützung des Bayerischen Landesamtes für Steuern.

Hier geht's zum Alterseinkünfte-Rechner:
www.schleswig-holstein.de/alterseinkuenfte

Hrsg: Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel. Telefon: 0431-988-8015
pressestelle@fimi.landsh.de
Die Landesregierung im Internet:
www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Titelfoto: Finanzministerium. Foto innen: Frank Peter
Druck: Hansadruck

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ist meine Rente steuerpflichtig?





Monika Heinold,
Finanzministerin
Schleswig-Holstein

Liebe Rentnerinnen und Rentner,

viele fragen sich: „Muss ich eine Steuererklärung abgeben?“

Grundsätzlich muss jeder, der mit seinen steuerpflichtigen Einkünften im Jahr 2019 über dem Grundfreibetrag von 9.168 Euro bzw. 18.336 Euro im Falle der Zusammenveranlagung liegt oder vom Finanzamt dazu aufgefordert wird, eine Steuererklärung abgeben (Grundfreibeträge 2018: 9.000 / 18.000 Euro).

Um Ihnen eine Einschätzung zu erleichtern, stellt das Finanzministerium auf seiner Internetseite den „Alterseinkünfte-Rechner“ zur Verfügung. Mit wenigen Klicks können Sie hier Ihre persönliche steuerliche Situation überprüfen.

In diesem Faltblatt bekommen Sie Antworten auf die häufigsten Fragen, die in diesem Zusammenhang auftauchen.

Ihre Monika Heinold

Wo finde ich den Alterseinkünfte-Rechner?

Sie finden ihn im Internet unter www.schleswig-holstein.de/alterseinkuenfte

Was kann der Alterseinkünfte-Rechner?

Der Alterseinkünfte-Rechner liefert eine Einschätzung, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind. Im Vordergrund stehen die persönlichen Freibeträge bei Renten und Pensionen sowie der Abzug von Pauschbeträgen und Aufwendungen. Erläuterungen und Hinweise unterstützen Sie beim Ausfüllen des Eingabeformulars.

Warum wird der Alterseinkünfte-Rechner nur im Internet zur Verfügung gestellt?

Eine Broschüre kann Ihre persönliche Situation nicht abbilden. Mit dem im Internet bereitgestellten Alterseinkünfte-Rechner ist es möglich, individuelle Berechnungen durchzuführen.

Welche Unterlagen benötige ich für die Anwendung des Alterseinkünfte-Rechners?

- Ihren Rentenbescheid und / oder Ihre Rentenanpassungsmitteilung,
- Unterlagen über weitere Einkünfte, wie z. B. Pensionen, Betriebsrenten oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Unterlagen über einkünftemindernde Aufwendungen wie z. B. Spenden oder Vorsorgeaufwendungen.

Wie verbindlich sind die Angaben?

Der Alterseinkünfte-Rechner berücksichtigt

nur Standardsachverhalte und kann daher eine individuelle Berechnung nicht ersetzen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der ausgewiesenen Ergebnisse besteht daher nicht.

Wann muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Bei Empfängerinnen und Empfängern von Renten ergibt sich eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente zzgl. eventuell weiterer Einkünfte über dem Grundfreibetrag liegt (9.168 Euro bzw. 18.336 Euro im Falle der Zusammenveranlagung). Weitere Einkünfte sind z. B. Pensionen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Wurde von den Einnahmen Lohnsteuer einbehalten (z. B. bei Beamten- oder Werkspensionen), ist eine Steuererklärung abzugeben, wenn daneben weitere Einkünfte erzielt wurden, die 410 Euro jährlich übersteigen.

Welche Vorsorgeaufwendungen kann ich eintragen?

Es handelt sich in der Regel um die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge. Diese finden Sie in Ihrer Rentenanpassungsmitteilung.

Wie errechnet sich bei außergewöhnlichen Belastungen die zumutbare Belastung?

Die Höhe der zumutbaren Belastung ist abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte sowie von Ihrer familiären Situation.